



ARTIKEL 18 – GEDANKENFREIHEIT

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

- In Myanmar zerschlug die Militärjunta friedliche, von Mönchen angeführte Demonstrationen, überfiel und schloss Klöster, konfiszierte und zerstörte Eigentum, erschoss, schlug und inhaftierte Demonstranten und schikanierte Freunde und Familienmitglieder der Demonstranten oder hielt sie als Geißeln.
- In China wurden Falun-Gong-Anhänger während ihrer Inhaftierung für Folterung und andere Misshandlungen ausgesondert. Christen wurden wegen Ausübung ihrer Religion außerhalb staatlich sanktionierter Kanäle verfolgt.
- In Kasachstan bewilligten örtliche Behörden in einer Gemeinde nahe Almaty die Zerstörung von 12 Häusern, die alle Hare-Krishna-Mitgliedern gehörten, wobei sie zu Unrecht beschuldigt wurden, dass das Land, auf dem ihre Häuser gebaut waren, illegal erworben worden wäre. Nur die Häuser, die den Mitgliedern der Hare-Krishna-Gemeinde gehörten, wurden zerstört.